

Warnhinweis: Der Erwerb dieses Wertpapiers ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 4. Mai 2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art, genaue Bezeichnung und internationale Wertpapieridentifikationsnummer (ISIN) des Wertpapiers
 Art: Aktie nach § 2 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG). Bei den Aktien handelt es sich um *vinkulierte Namensaktien*. Genaue Bezeichnung: auf den Namen ausgestellt stimmrechtslose Vorzugsaktien der AMERIA AG („AMERIA AG Vorzugsaktien“). Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A2NBP64

2. Funktionsweise des Wertpapiers einschließlich der mit dem Wertpapier verbundenen Rechte– Die Aktie verbrieft einen *Gesellschaftsanteil* (Anteil am Grundkapital des Emittenten) und die *Mitgliedschaftsrechte*, die damit nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Satzung des Emittenten verbunden sind. Durch die Zeichnung der Aktie wird der Anleger nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister des Emittenten Gesellschafter des Emittenten und hierdurch am Grundkapital des Emittenten beteiligt. Das Grundkapital des Emittenten beträgt bei Beginn der Emission EUR 119.842,00 und besteht aus 119.842 Stückaktien, eingeteilt in 59.921 Stammaktien und 59.921 stimmrechtslose Vorzugsaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. In Bezug auf die stimmrechtslosen Vorzugsaktien aus der Umwandlung im Juli 2018 (50.000 Stück) lebten die Stimmrechte der Altaktionäre infolge der Nichtzahlung des Vorzugsbetrages nach § 140 Abs. 2 Aktiengesetz (AktG) im Jahr 2020 wieder auf. Das Grundkapital wird im Zuge der Emission erhöht (Kapitalerhöhung). Die in der Kapitalerhöhung geschaffenen neuen Vorzugsaktien (mit rechnerischem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00) werden an die Anleger ausgegeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Bestandsaktionäre ist ausgeschlossen. Der Anleger erhält durch die Zeichnung der Aktie insbesondere das mitgliederschaftliche Recht auf anteilige *Beteiligung am Bilanzgewinn* des Emittenten. Vorab erhält die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft nach den beiden bestehenden *Teilgewinnabführungsverträgen* eine jährliche Gewinnbeteiligung von insgesamt 7,75%, wodurch sich der Dividendenanspruch der Anleger reduziert. Für die Berechnung des Gewinnanteils der MBG wird das Jahresergebnis der Handelsbilanz um bestimmte Zurechnungen korrigiert. Der Gewinnanteil ist daher tatsächlich deutlich höher als 7,75%. Erhält die MBG aufgrund der Ergebnissituation zum dritten Mal keine Gewinnbeteiligung, erhöht sich die Höchstgrenze der jährlichen Gewinnbeteiligung auf insgesamt bis zu 9,75% des um die vertraglichen Zurechnungen bereinigten Jahresgewinns. Zudem erhalten Darlehensgeber, die der Gesellschaft im Wege zweier Finanzierungsrunden *Partiarische Darlehen* mit einem jeweiligen Gesamtvolumen von EUR 1,1 Mio (Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2023) und EUR 1,4 Mio (Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2024) gewährt haben, einen vom Gewinn des Emittenten abhängigen Bonuszins, der ebenfalls vor etwaigen Dividendenansprüchen der Anleger zu zahlen ist. Grundlage des Bonuszinses ist der im steuerlichen Jahresabschluss ausgewiesene Gewinn (vor Steuern), wobei dieser um bestimmte Zurechnungen korrigiert wird und damit die Gewinnbeteiligung erhöht ist. Der Bonuszins des einzelnen Darlehensgebers ist abhängig von einer je nach Finanzierungsrunde zu berechnenden „Beteiligungsquote“ je EUR 5,00 ausgezahlt Darlehensbetrag. Die Darlehensgeber sind ggf. auch vor der Verwässerung im Rahmen von Kapitalerhöhungen geschützt, wenn der Ausgabebetrag je neu geschaffener Aktie zzgl. Einzahlungen in die Kapitalrücklage einen vertraglich bestimmten Schwellenwert unterschreitet. Dieser Schwellenwert orientiert sich an dem Wert, welcher der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages beigemessen wurde, zzgl. dem Investment der Darlehensgeber im Verhältnis zum Grundkapital der Gesellschaft bei Vertragsabschluss. Das ins Verhältnis zu setzende Grundkapital ist das bei Vertragsabschluss bestehende, soweit eine Verwässerung der Beteiligungsquote der Darlehensgeber durch bisherige Kapitalerhöhungen eingetreten ist, ansonsten das durch Kapitalerhöhungen, bei denen keine Verwässerung der Beteiligungsquote eingetreten ist, erhöhte Grundkapital.

Ferner wird der auf die künftigen Aktionäre zu verteilende *Bilanzgewinn* durch die nachzuzahlenden Vorzugsdividenden reduziert, die aufgrund des seit 2018 jeweils nicht vorhandenen *Bilanzgewinns* seit 2018 nicht ausbezahlt wurden. Der Anleger erhält durch die Zeichnung der Aktie auch das Recht auf anteilige Beteiligung an einem etwaigen *Liquidationserlös*. Die angebotenen Aktien sind mit Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2021 ausgestattet. Die Vorzugsaktionäre erhalten dabei vor der Ausschüttung von Gewinnen an den Anleger (bei dem es sich um einen Stammaktionär handelt) einen Anteil am jährlichen *Bilanzgewinn* des Emittenten (*Vorabdividende*) in Höhe von EUR 1,00 je EUR 1,00 Nennwert der ausgegebenen Vorzugsaktien sowie gegebenenfalls eine Nachzahlung auf etwaige Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien. Der danach verbleibende Gewinn wird gleichmäßig auf Stamm- und Vorzugsaktien verteilt, soweit die Hauptversammlung des Emittenten keine anderweitige Verwendung beschließt. Dividendenansprüche verjähren gemäß § 195 BGB nach Ablauf von drei Jahren. Die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, bei der die Globalurkunde über die Aktien der Gesellschaft hinterlegt wird, wird die auf die Aktien entfallenden Dividenden den jeweiligen Depotbanken automatisch gutschreiben. Die Vorzugsaktie gewährt kein *Stimmrecht* in der Hauptversammlung des Emittenten. Jede Stammaktie vermittelt eine Stimme. Darüber hinaus sind diverse sonstige Rechte mit den Aktien verbunden, insbesondere das Recht auf den Bezug neu ausgegebener Aktien bei Kapitalerhöhungen (§ 186 AktG), das Recht zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen (§ 246 Nr. 1-3 AktG), das Recht auf Auskunft des Vorstands über Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung (§ 131 AktG) sowie ggfs. diverse Minderheitsrechte.

Form, Verbriefung und Handelsplatz der Aktien: Die Aktien des Emittenten werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Die Form der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand. Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Die Aktien werden bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt. Bei den Aktien handelt es sich um *vinkulierte Namensaktien*, das bedeutet, die Aktien können nach § 4 Absatz 9 der Satzung des Emittenten nur mit Zustimmung des Emittenten übertragen werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Zustimmung. Die bei der Clearstream Banking AG hinterlegte Globalurkunde für die Aktien, die Gegenstand des Angebots sind, wird mit einem Blankoindossament versehen und der Emittent stimmt mit dem Blankoindossament generell ihrer Übertragung zu. Die Vorzugsaktien, die Gegenstand des Angebots sind, sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Vorzugsaktien des Emittenten und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Zusätzlich zur Zeichnung der Aktie treten die Anleger im Rahmen eines einheitlichen Angebots einer *Aktionärsvereinbarung* einer *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* sowie einer *Carry-Vereinbarung* bei und schließen eine *Beteiligungsvereinbarung* ab. Der Abschluss dieser vier Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Zeichnung der Aktie. Im Folgenden wird auf den Inhalt jeder der vier Vereinbarungen genauer eingegangen. Die *Aktionärsvereinbarung* gibt den Anlegern als Aktionären unter bestimmten Voraussetzungen *Vorerwerbsrechte*, falls andere Aktionäre des Emittenten deren Aktien veräußern oder darüber verfügen möchten, und *Mitveräußerungsrechte*, falls andere Aktionäre des Emittenten deren Aktien veräußern möchten. Im Gegenzug verpflichtet die Aktionärsvereinbarung die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen zur Mitveräußerung ihrer Aktien. Eine solche *Mitveräußerungspflicht* besteht im Falle eines Erwerbsangebots von dritter Seite zum Erwerb von mehr als 50 Prozent aller Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder *Stimmrechte* am Emittenten. Im Fall einer Veräußerung von mehr als 50 Prozent aller Stamm- und/oder Vorzugsaktien oder *Stimmrechte* der Gesellschaft sind die Anleger unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig vor anderen Aktionären am Veräußerungserlös zu beteiligen (*Veräußerungserlösvorzug*). Daneben sind die Anleger vorrangig vor anderen Aktionären an einem Überschuss aus einer etwaigen Liquidation des Emittenten zu beteiligen (*Liquidationspräferenz*). Darüber hinaus sind sie bei späteren Kapitalerhöhungen der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen gegen eine übermäßige „Verwässerung“ ihrer Beteiligung (d.h. gegen eine übermäßige Verringerung ihres Anteils an der Gesellschaft) geschützt (*Verwässerungsschutz*). Der *Verwässerungsschutz* kommt zur Anwendung, wenn in Kapitalerhöhungen der Ausgabebetrag pro Aktie zuzüglich Zuzahlung in die Kapitalrücklage unter EUR 700,00 liegt. Der *Verwässerungsschutz* für die bisherigen Aktionäre kommt bei der gegenständlichen Emission nicht zur Anwendung. Die Aktionärsvereinbarung ist am 24.12.2018 in Kraft getreten und hat eine Mindestlaufzeit von fünfzehn Jahren. Danach ist sie mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich in Textform kündbar, durch ein Kündigungsschreiben das über den Emittenten an die übrigen Aktionäre weitergeleitet wird. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Die *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* bewirkt, dass die Anleger im Hinblick auf ihre Aktien gemeinsam mit weiteren Aktionären des Emittenten einen Stimmrechtspool bilden. Nach dieser Vereinbarung unterwirft sich das Poolmitglied den *Mehrheitsentscheidungen*, die in diesem Pool getroffen werden, indem es sich verpflichtet, seine Aktionärsrechte (insbesondere sein *Stimmrecht*) sowie weitere Rechte im Zusammenhang mit seiner Aktionärsstellung nur übereinstimmend und einheitlich mit den anderen Poolmitgliedern wahrzunehmen. Die Poolmitglieder entscheiden über die Angelegenheiten, die der *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* unterliegen, in einem elektronischen Verfahren (*Poolversammlung*). Die Entscheidungen der *Poolversammlung* sollen durch die Companisto Trust Service GmbH (Poolführer) umgesetzt werden. Die Anleger bevollmächtigen den Poolführer in der Vereinbarung insoweit zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte. Falls Aktien der Poolmitglieder aufgrund der Ausübung von Mitveräußerungsrechten oder Mitveräußerungspflichten veräußert werden, übernimmt der Poolführer die Abwicklung der Veräußerung für die jeweiligen Poolmitglieder. Die *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* hat eine Mindestlaufzeit von fünfzehn Jahren beginnend mit Abschluss der Vereinbarung am 24.12.2018. Danach ist sie wie die Aktionärsvereinbarung (siehe oben) kündbar. In der *Carry-Vereinbarung* ist die Vergütung des Poolführers für seine Tätigkeit im Rahmen der *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* geregelt. Dieser erhält im Falle eines Exits im Sinne der Aktionärsvereinbarung (*Exit*) eine Beteiligung am

	<p>Gewinn (<i>Vergütung</i>), den das Poolmitglied aus einer möglichen (Teil-)Veräußerung der Poolanteile erzielt. Diese beträgt 10% der Wertsteigerung der veräußerten Poolanteile nach Abzug einer Mindestrendite des Anlegers von 6 % des Erwerbspreises p.a. gemäß einer in der Vereinbarung näher definierten Berechnungsmethodik. Ist die Gegenleistung für die Veräußerung der Poolanteile nicht in Geld bemessen, ist diese <i>Vergütung</i> gleichwohl in Geld zu leisten. Nach der <i>Beteiligungsvereinbarung</i> verpflichten sich die Anleger, zusätzlich zur Einzahlung des Ausgabebetrags in Höhe von je EUR 1,00 pro Aktie eine Zuzahlung in die Kapitalrücklagen des Emittenten in Höhe von EUR 699,00 pro übernommene Aktie zu leisten. Die Gesamthöhe der Einzahlungsverpflichtung pro Aktie beträgt damit EUR 700,00. Eine persönliche Haftung der Anleger über den investierten Betrag (Ausgabebetrag zuzüglich Zuzahlung) hinaus ist ausgeschlossen. Eine Verlustbeteiligung der Anleger und eine Nachschusspflicht der Anleger über den investierten Betrag (Ausgabebetrag zuzüglich Zuzahlung) hinaus bestehen nicht.</p>
3.	<p>Angaben zur Identität von Anbieter und Emittent des Wertpapiers, seiner Geschäftstätigkeit und eines etwaigen Garantiegebers – AMERIA AG („Anbieter“ und „Emittent“ des Wertpapiers), Palo-Alto-Platz 1, 69124 Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 730800. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung und der Vertrieb von Software- und Hardware-Produkten sowie die entgeltliche Bereitstellung von Dienstleistungen einschließlich Beratung, Implementierung und Programmierung für Lösungen im Informationstechnologie-, Werbe- und Kommunikationsbereich mit Fokus auf den halböffentlichen (private Geschäfts- und Handelsflächen) und öffentlichen Raum (öffentlichen Verkehrsflächen und angrenzende Gebäude). Die Rechte aus dem Wertpapier werden nicht durch eine Garantie besichert.</p>
4.	<p>Die mit dem Wertpapier und dem Emittenten verbundenen Risiken: Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Beteiligung eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können <u>nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen</u> mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden.</p>
	<p>Mit dem Wertpapier verbundene Risiken:</p>
	<p>Maximalrisiko, welches sich aus der Art des Wertpapiers (Aktie) ergibt – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des investierten Betrags. Eine von den allgemeinen aktienrechtlichen Regelungen abweichende Verlustbeteiligung der Anleger über den investierten Betrag hinaus besteht nicht. Risiko der Eigenkapitaleigenschaft – Der Anleger stellt dem Emittenten mit der Zeichnung der Aktie Eigenkapital zur Verfügung, das zeitlich unbefristet gebunden ist (d.h. keiner Rückzahlungspflicht unterliegt). In einer möglichen Krise des Emittenten dient das Eigenkapital als Haftkapital, das heißt, es wird vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger des Emittenten verwendet. Es besteht dann das Risiko eines Totalverlusts des investierten Betrags für den Anleger. Risiko der unternehmerischen Beteiligung – Es handelt sich bei der Aktie um eine unternehmerische Beteiligung, deren Vergütung rein erfolgsabhängig ausgestaltet ist (Gewinnbeteiligung). Der Wert der Aktien des Emittenten kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Ob, wann und in welcher Höhe Gewinne zur Ausschüttung kommen, ist ungewiss. Derzeit sind bei dem Emittenten keine Gewinnausschüttungen geplant. Es besteht das Risiko, dass der Emittent keine Gewinnausschüttungen an den Anleger leisten kann. Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs des Wertpapiers – Dem Anleger können zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, wenn der Anleger den Erwerb des Wertpapiers durch ein Darlehen fremdfinanziert und er trotz des bestehenden Verlustrisikos Erlöse aus dem Wertpapier fest zur Rückzahlung des Darlehens, zur Zahlung der Darlehenszinsen und der Kosten des Darlehens eingeplant hat. Wenn der Anleger ohne Erlöse aus dem Wertpapier nicht in der Lage ist sein Darlehen zurückzuzahlen oder die Darlehenszinsen und Kosten des Darlehens zu begleichen, besteht das Risiko einer Privatinsolvenz des Anlegers. Das Wertpapier ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Risiko der eingeschränkten Liquidität – Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die Aktien. Eine Veräußerung der Aktien durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Es besteht das Risiko, dass der Anleger für seine Aktien keinen Erwerber findet. Das investierte Kapital kann daher dauerhaft gebunden sein.</p>
	<p>Mit dem Emittenten verbundene Risiken:</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten – Weder der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der geplanten Weiterentwicklung der Produkte und des geplanten Vertriebs der Produkte des Emittenten können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen. 1. Entwicklung des Marktes: Der Emittent ist tätig auf dem internationalen Markt für Informationstechnologie- und „Internet of Things“-Lösungen zur Unterstützung physischer Verkaufsprozesse, für die zentrale Kontrolle und Steuerung digitaler Inhalte weltweit, die Analyse des Kaufverhaltens vor Ort sowie berührungslose interaktive Lösungen. Der Emittent ist abhängig von der Investitionsbereitschaft von Händlern, Automobilherstellern und Betreibern physischer Flächen in Digitalisierungsmaßnahmen. Diese kann insbesondere bei negativer Entwicklung der Produktivität stationärer Flächen und Verlagerung in den Online-Handel geringer als erwartet ausfallen. Zudem kann der Bedarf an der angebotenen Cloud-Plattform CX Manager bei global agierenden Unternehmen wesentlich geringer als angenommen ausfallen. In der Folge würde die Umsatzentwicklung dauerhaft hinter dem prognostizierten Szenario liegen, bzw. wäre sogar mit einer dauerhaften Stagnation des Umsatzes zu rechnen. 2. Vertrieb: Der Emittent plant u.a. den Vertrieb über weltweite tätige Partner, vor allem in der EU, den USA, China und Japan. Misslingt die Befähigung der Vertriebsteams der Partner oder sinkt das Interesse der Partner, ist mit einer starken Verzögerung des Umsatzwachstums zu rechnen. 3. Weiterentwicklung der Technologie: Der Emittent kann nicht garantieren, dass die Weiterentwicklung der Software CX Manager in einer Weise gelingt, dass alle digitalen Geräte auf öffentlichen und halböffentlichen Flächen so einfach angeschlossen werden können, dass die angestrebten Kosteneinsparungen bei den Kunden realisiert werden. Zudem kann es dadurch zu Verzögerungen oder Kostenüberschreitungen bei der Entwicklung der Software kommen. 4. Rechtliche Rahmenbedingungen: Das Geschäftsmodell des Emittenten basiert u.a. auf der Sammlung personalisierter Daten. Weitere Verschärfungen des Datenschutzes oder eine allgemein sinkende Bereitschaft zur Bereitstellung persönlicher Daten zur Verwendung durch Unternehmen können das Geschäftsmodell kritisch beeinträchtigen. 5. Weitere Faktoren: Der frühzeitige Markteintritt von Konkurrenzunternehmen; das Auftreten alternativer Produkte oder Technologien; Veränderungen der rechtlichen, steuerlichen und/oder politischen Rahmenbedingungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Einhalten der Verkaufsversprechen. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen, wobei aktuell nur ein vorrangiges KfW-ERP-Innovationsdarlehen der Postbank mit einem Restbetrag von EUR 62.500 mit einer Darlehensrate von EUR EUR 6.000 im Quartal zu bedienen ist. Bei Eintritt der Geschäftsrisiken besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko, da es möglich ist, dass die Umsätze des Emittenten dann nicht ausreichen um die Kosten des Emittenten zu tragen, was zur Insolvenz des Emittenten führen kann.</p>
	<p>Risiken aus zunehmendem Wettbewerb und fortschreitenden Weiterentwicklungen – Der Emittent steht in Teilen seines Geschäftsfeld im Wettbewerb zu anderen Anbietern, die teilweise finanzstärker und bekannter als der Emittent sind. Dieser Wettbewerb könnte sich deutlich intensivieren, wenn kapitalstärkere Wettbewerber ihre Geschäftsfelder auf dem Markt, auf dem der Emittent tätig ist, ausbauen. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage senken oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung des Emittenten haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wettbewerber Produkte und Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen des Emittenten überlegen sind und/oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich der Emittent in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Es besteht dann das Risiko, dass der Emittent keine Gewinnausschüttungen an den Anleger leisten kann oder der Anleger einen Totalverlust des investierten Betrages erleidet.</p>
	<p>Frühe Umsetzungsphase des Geschäftsmodells – Der Emittent hat in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um einen neuen Geschäftsbereich (die Entwicklung und den Vertrieb der Software „Connected Experience (CX)“ und verschiedener Formen berührungsloser Interaktion mit Bildschirmen) aufzubauen, dessen weiterer Ausbau durch die Emission finanziert werden soll. Der Emittent erzielt derzeit in diesem Geschäftsbereich noch keinen positiven operativen Cash-Flow (d.h. der Abfluss liquider Mittel durch die Investitions- und Geschäftstätigkeit übersteigt den derzeit absehbaren Zufluss liquider Mittel aus der Geschäftstätigkeit). Der Emittent wird daher eventuell auch in Zukunft – über das angestrebte Volumen dieser Finanzierung hinaus – darauf angewiesen sein, weiteres Wachstumskapital einzuwerben, bevor sich dieser Geschäftsbereich aus eigenen Umsätzen finanzieren kann. Setzt sich die Geschäftsidee am Markt nicht durch, kann nicht ausreichend weiteres Wachstumskapital eingeworben werden oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko.</p>
	<p>Schlüsselpersonenrisiko – Bei einem möglichen Verlust von Kompetenzträgern des Emittenten besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Verlust des Vorstands Albrecht Metter und des Senior Vice Presidents Dr. Johannes Tröger. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten haben. Es besteht das Risiko, dass der Emittent dann weniger oder keine Gewinnausschüttungen an den Anleger leisten kann oder der Anleger einen Totalverlust des investierten Betrages erleidet.</p>
5.	<p>Verschuldungsgrad des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses 2019 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 177,82%. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an. Der Verschuldungsgrad gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Schuldners. Mit steigendem Verschuldungsgrad geht eine Erhöhung des Kreditrisikos für Gläubiger einher.</p>

6. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen – Bei den nachfolgend aufgeführten Szenarien handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Daneben kann es weitere Szenarien geben; so kann z.B. eine mögliche Insolvenz des Emittenten zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Der Anleger hat außer im Falle einer Auflösung der Gesellschaft und unter der Voraussetzung eines ausreichenden Liquidationsüberschusses keinen Anspruch auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals. Die Zeichnung der Aktien hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung, die keine feste Verzinsung, sondern ausschließlich eine erfolgsabhängige Gewinnbeteiligung vorsieht. Als Wachstumsunternehmen beabsichtigt der Emittent, etwaig erwirtschaftete Überschüsse vorrangig zu reinvestieren, um seinen Unternehmenswert zu steigern, und daher auf absehbare Zeit keine Dividende auszuschütten. Sowohl bei positiver als auch bei neutraler oder negativer Entwicklung sind keine Erträge aus Rechten aus der Aktie in den nächsten Jahren zu erwarten. Anleger können gegebenenfalls einen Gewinn aus einer späteren Veräußerung ihrer Aktien erzielen, falls der Emittent seinen Unternehmenswert in der Zwischenzeit steigern kann. Der hierbei zu erzielende Veräußerungspreis hängt zum einen von der wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten selbst ab, zum anderen aber auch von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden Entwicklung der Aktienmärkte. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Markt für Informationstechnologie- und „Internet of Things“-Lösungen zur Unterstützung physischer Verkaufsprozesse, für die zentrale Kontrolle und Steuerung digitaler Inhalte weltweit und für standortbezogene Dienste (Location Based Services). Der Emittent plant, Umsätze primär aus Lizenzeinnahmen für Software, daneben aus Mieteinnahmen für Hardwarekomponenten sowie aus Vergütungen für verwandte Dienstleistungen wie der Analyse des Kaufverhaltens des Kunden vor Ort zu erzielen. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld (gleichbleibende oder steigende Nachfrage nach informationstechnologischen Lösungen zur Unterstützung von Verkaufsprozessen, stabiles Technologie- und Wettbewerbsumfeld, unveränderte rechtliche Rahmenbedingungen) wird der Emittent bei plangemäßigem Verlauf seinen Unternehmenswert steigern und später Gewinne ausschütten können. Bei negativem Verlauf (sinkende Nachfrage nach IT-Lösungen zur Unterstützung von Verkaufsprozessen, verstärkter Wettbewerb aus In- und Ausland oder nachteilig veränderte rechtliche Rahmenbedingungen) ist es denkbar, dass der Anleger weniger oder keine Gewinne ausgeschüttet erhält und/oder seine Aktien nicht mit Gewinn veräußern kann. Für die nachfolgende Szenariobetrachtung wird beispielhaft davon ausgegangen, dass der Anleger 10 Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt EUR 10,00 zum Erwerbspreis von EUR 7.000,00 erwirbt und jeweils bei positiver, neutraler und negativer Entwicklung der Aktienmärkte, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten zu einem späteren Zeitpunkt veräußert. Es werden pauschale Kosten – z.B. für Steuerberater und Bankkosten – in Höhe von 1% des Veräußerungserlöses angenommen. Steuerliche Auswirkungen werden ebenso wie mögliche Dividendenzahlungen in der Szenariodarstellung nicht berücksichtigt. Die dem Anleger tatsächlich entstehenden Kosten können von den in der Szenariobetrachtung zugrunde gelegten Kosten abweichen. Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für eine tatsächliche Wertentwicklung.

Szenario (Prognose) (Veräußerung von 10 Aktien zu den unten dargestellten Verkaufspreisen bei einem Erwerbspreis von EUR 7.000)	Kosten	Veräußerungserlös (für die Veräußerung von 10 Aktien)	Nettobetrag (Veräußerungserlös abzgl. Kosten)	Anlageergebnis (Nettobetrag abzgl. Anlagebetrag)
Der Anleger verkauft bei positivem Szenario zu 110 % des Erwerbspreises	EUR 77	EUR 7.700	EUR 7.623	EUR +623
Der Anleger verkauft bei neutralem Szenario zu 100 % des Erwerbspreises	EUR 70	EUR 7.000	EUR 6.930	EUR -70
Der Anleger verkauft bei negativem Szenario zu 90 % des Erwerbspreises	EUR 63	EUR 6.300	EUR 6.237	EUR -763

7. Die mit dem Wertpapier verbundenen Kosten und Provisionen
Anleger: Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Ausgabebetrag pro Aktie in Höhe von EUR 1,00 sowie zusätzlich pro Aktie eine Zuzahlung in die Kapitalrücklagen des Emittenten in Höhe von EUR 699,00) keine Kosten oder Provisionen an (EUR 0,00). Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Zeichnungsbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung des Wertpapiers entstehen, wie z.B. Depotgebühren und Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Die Drittkosten werden nicht vom Emittenten oder vom gebundenen Vermittler erhoben, sondern von Dritten. Der Emittent und der gebundene Vermittler haben keinen Einfluss auf diese etwaigen Kosten (z.B. Depotgebühren der Depot-Bank des Anlegers). Darüber hinaus entstehen dem Anleger im Falle eines *Exits* die Kosten für die Gewinnbeteiligung des Poolführers im Rahmen der *Carry-Vereinbarung*. Diese betragen 10% der Wertsteigerung der veräußerten Aktien nach Abzug einer Mindestrendite des Anlegers von 6 % des Erwerbspreises p.a..
Emittent: Die Effecta GmbH, Florstadt („Haftungsdach“), erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 10% des vermittelten Kapitals zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Den überwiegenden Teil der Vermittlungsprovision leitet die Effecta GmbH an ihren vertraglich gebundenen Vermittler Companisto Wertpapier GmbH weiter. Die maximalen Emissionskosten, die bei Erreichen des maximalen Emissionsvolumens für den Emittenten anfallen würden, betragen damit bezogen auf die angebotenen Vorzugsaktien EUR 399.980,00, jeweils zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütungen werden durch den investierten Betrag finanziert.

8. Angebotskonditionen und Emissionsvolumen
Der Gesamtgegenwert, der für die angebotenen America AG Vorzugsaktien insgesamt erzielt werden kann, beträgt EUR 3.999.800,00 (maximales Emissionsvolumen Vorzugsaktien; gemeinsames maximales Emissionsvolumen von Stammaktien und Vorzugsaktien: EUR 7.999.600,00). Die Zeichnung der Aktien wird vom 2.6.2021 bis zum 13.7.2021 ausschließlich über die Companisto Wertpapier GmbH als gebundenen Vermittler des Haftungsdachs angeboten. Jeder Anleger zeichnet mindestens eine Stammaktie und eine stimmrechtslose Vorzugsaktie oder aber mehrere Stammaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien stets im Verhältnis 1:1. Zusätzlich zur Zeichnung der Aktie treten die Anleger im Rahmen eines einheitlichen Angebots einer Aktionärsvereinbarung, einer *Stimmbindungs- und Poolvereinbarung* sowie einer *Carry-Vereinbarung* bei und schließen eine *Beteiligungsvereinbarung* ab. Der Abschluss dieser vier Vereinbarungen ist Voraussetzung für die Zeichnung der Aktie. Der Anleger ist verpflichtet, je gezeichneter Aktie den Ausgabebetrag in Höhe von EUR 1,00 sowie zusätzlich pro Aktie eine Zuzahlung in die Kapitalrücklagen des Emittenten in Höhe von EUR 699,00 zu leisten. Die Gesamthöhe der Einzahlungsverpflichtung pro Aktie beträgt damit EUR 700,00. Da stets zumindest eine Stammaktie und eine stimmrechtslose Vorzugsaktie gezeichnet werden müssen, beträgt die Mindestzeichnungssumme somit EUR 1.400,00. Insgesamt können so 5.714 Vorzugsaktien und 5.714 Stammaktien gezeichnet werden.

9. Geplante Verwendung des voraussichtlichen Nettoemissionserlöses
Der Emittent möchte den Nettoemissionserlös aus der Emission der Vorzugsaktien in Höhe von bis zu EUR 3.599.820,00 sowie den weiteren Nettoemissionserlös aus der Emission der Stammaktien in Höhe von bis zu EUR 3.599.820,00 dafür nutzen, eine unternehmerische Strategie umzusetzen. Der Emittent ist in der Informationstechnologiebranche tätig. Er entwickelt und vertreibt Software- und Hardwareprodukte („Connected Experience“ (CX)), die der Digitalisierung und technologischen Unterstützung von Verkaufsvorgängen im Handel, auf Messen und in anderen Verkaufssituationen sowie der digitalen Erfassung und Optimierung von Verkaufsprozessen dienen. Die unternehmerische Strategie sieht im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen vor: Weiterentwicklung der Connected Experience Cloud-Plattform; Integration in Drittsysteme; Entwicklung von Schnittstellen für die Integration in Kundensysteme; Weiterentwicklung der Software in Bezug auf Skalierbarkeit; Weiterentwicklung der Lösungen zur berührungslosen Interaktion mit Bildschirmen; Umsetzung erste Großprojekte mit Kunden aus dem Handel; Durchführung weiterer Pilotprojekte mit Kunden aus zusätzlichen Branchen; Marketing und Vertrieb des Produkts.

Hinweise nach § 4 Abs. 5 Wertpapierprospektgesetz
Die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapier-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Für das Wertpapier wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Wertpapierprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten des Wertpapiers.
Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2019 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.bundesanzeiger.de. Der Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2020 wird voraussichtlich im Juli 2021 offengelegt und an gleicher Stelle erhältlich sein.
Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Wertpapier-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist oder der Warnhinweis des § 4 Abs. 4 WpPG nicht enthalten ist und wenn das Erwerbsgeschäft nach Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts und während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot der Wertpapiere im Inland, abgeschlossen wurde.